Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Tel. 030 – 209167-25 • Fax 030 – 209167-99
eichele@brauer-bund.de

Carolin Bosbach MdB
Deutscher Bundestag

Per E-Mail

Berlin, 12. Oktober 2026

Zuckergetränkesteuer - Bürokratische Belastungen und wirtschaftliche Auswirkungen

Sehr geehrte Frau Bosbach,

das Bundeskabinett soll diese Woche die Zuckersteuer für Getränke verabschieden.

Im Vorfeld hatten mehrere Ressorts (insb. BMLEH, BMWE, BMDS, BMG) deutliche Kritik an dem Vorhaben geäußert, auf die das BMF auch im jüngsten Gesetzentwurf vom vergangenen Freitag (siehe Anlage) erneut nicht eingegangen ist.

Wir möchten Sie – auch im Namen weiterer Spitzenverbände der Getränkewirtschaft – bitten, dieses Gesetz nicht zu unterstützen und es aus folgenden Gründen abzulehnen:

I. Auswirkungen auf Verbraucherpreise / Unrealistische Schätzungen der Steuereinnahmen

Durch die Zuckersteuer werden in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sowohl die Preise für Verbraucher als auch die Produktionskosten für Hersteller deutlich steigen. Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts und basierend auf den Vorschlägen der Finanz-Kommission Gesundheit sollte (hier bezogen auf einen Beginn in 2028) eine Zuckerabgabe für Getränke ursprünglich rund 450 Mio. Euro im Jahr einbringen, im ersten Jahr 650 Mio. Euro. Tatsächlich könnte die Steuer anfangs eine Dimension von 1,5 Mrd. Euro und sogar mehr erreichen. Das BMF rechnet mit 0,9 Mrd. Euro Steuermehreinnahmen jährlich ab 2028 (2027: 820 Mio. Jahreswirkung). Dies liegt immer noch deutlich über den zur Stabilisierung der GKV eingeplanten Mitteln.

Wird zusätzlich die hierauf anfallende weitere Umsatzsteuer betrachtet, würde sich diese Belastung für die Verbraucherpreise weiter erhöhen – ebenso die Einnahmen für den Staat. Zur Ermittlung der Belastung der Verbraucher muss neben der zusätzlich abzuführenden Umsatzsteuer berücksichtigt werden, dass der Handel bestrebt sein wird, seine bisherigen Spannen beizubehalten. Kalkuliert man diese zur Vereinfachung mit einem durchschnittlichen

Mittelwert von 20 %, würde dies zu weiteren relevanten Belastungen für die Verbraucherpreise führen.

Es liegt auf der Hand, dass in erster Linie das BMF gefordert ist, konkrete objektiv nachvollziehbare Szenariobetrachtungen aufzustellen. Nur so kann auch der Deutsche Bundestag eine informierte Entscheidung treffen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vom 9.10.2026 enthaltene Schätzung des Steueraufkommens ist jedenfalls in Anbetracht der aktuellen Konsum- und Produktionszahlen (Destatis) nicht realistisch.

II. Unrealistischer Zeitplan

Der vorgesehene Geltungsbeginn zum 1. Juli 2027 ist aus Sicht der Getränkewirtschaft nicht realisierbar. Schon die Digitalisierung des seit Jahrzehnten bestehenden Biersteuerverfahrens ist bis heute nicht vollständig abgeschlossen. Wie nun innerhalb weniger Monate ein zusätzliches, eigenständiges und zugleich schlankes, unternehmerfreundliches Verbrauchsteuerverfahren aufgebaut und digitalisiert werden soll, bleibt offen.

Eine Einführung zum 1. Juli 2027 fällt mitten in die absatz- und produktionsstarke Sommersaison der Getränkeindustrie. Den Unternehmen verbleibt damit nur eine äußerst knappe Frist, um ihre Systeme anzupassen, erforderliche Erlaubnisse zu beantragen und die neuen Verfahren in den laufenden Betrieb zu integrieren. Ein Termin im Sommer würde die Unternehmen in der für weite Teile der Getränkewirtschaft besonders herausfordernden und für den Betriebserfolg wichtigen absatz- und logistikintensiven Sommersaison treffen. Notwendige Anpassungen von Sortimenten und gegebenenfalls Rezepturen sowie damit verbundene veränderte Preisstellungen, Vertragsbeziehungen, IT- und Abrechnungssysteme müssen für die Unternehmen in der betrieblichen Praxis umsetzbar bleiben. Bei einem Juli-Termin in der Hauptabsatzphase ist jetzt schon abzusehen, dass es zu einer Out-of-Stock-Problematik kommt, weil der Handel Monate vor dem Steuerstichtag mit Blick auf die Hauptsaison für Softdrinks die Bestände zu günstigeren Konditionen leer zu kaufen droht.

III. Kleinbetriebsausnahme ist unwirksam

Die vom BMF vorgeschlagene Kleinbetriebsausnahme bis 70.000 Liter Zuckergetränke (Jahresproduktion) ist völlig unzureichend. Dies wären umgerechnet eine Tagesproduktion von 26 Kästen mit je 12 Einliterflaschen. Diese Menge liegt noch unterhalb des durchschnittlichen Produktionsvolumens eines Manufakturbetriebes. UK hat eine Freigrenze von 1 Million Liter Jahresproduktion etabliert, an der sich auch die Bundesregierung orientieren sollte, um Mittelstand und Handwerksbetriebe zu schützen. Eine 70.000 Liter-Regelung wäre so niedrig angesetzt, dass kaum ein Handwerks-/Kleinbetrieb in Deutschland hiervon profitieren würde.

Im Kabinettanschreiben des BMF (1.5) heißt es, die Bundesregierung werde „prüfen, ob eine Notifizierung zwecks Genehmigung einer Beihilfe durch die Europäische Kommission hinsichtlich einer späteren Ausweitung der Regelung zu einer Ausnahme für Betriebe mit einem jährlichen Produktionsvolumen von höchstens einer Million Liter Erfrischungsgetränke erfolgversprechend sein könnte“. Dies ist Augenwischerei. Zur Erinnerung: UK hat bereits vor zehn Jahren ein identisches Verfahren problemlos durchlaufen. Der Grund, weshalb BMF eine Notifizierung gegenwärtig vermeiden möchte, ist die Sorge, dass dadurch das Gesetzgebungsverfahren bis zu neun Monate aufgehalten werden könnte.

IV. Extrem bürokratisches Zuckersteuerverfahren

Das BMF ist in den vergangenen Monaten leider auf kein einziges Dialogangebot der Verbände eingegangen und hat es kategorisch abgelehnt, Alternativen zu dem im Gesetz enthaltenen Verbrauchsteuerverfahren zu prüfen, das mehr als 200 neue Stellen in der Verwaltung erforderlich machen und einen absurden Bürokratieaufwand bedeuten würde.

../3

Schon die einzelnen Verfahrensschritte verdeutlichen, wie weitreichend die zusätzlichen Anforderungen sind: Die Herstellung und Lagerung unter Steueraussetzung erfordern eine gesonderte Steuerlagererlaubnis einschließlich Lageplänen und Betriebserklärung (§ 4). Hinzu kommen laufende Anzeige- und Dokumentationspflichten, gegebenenfalls Sicherheitsleistungen, Bestands- und Verlustnachweise sowie monatliche Steueranmeldungen (§§ 4–6). Weitere Belastungen entstehen durch das Erlaubnisverfahren für registrierte Versender (§ 8), vorherige Anzeigen und obligatorische Sicherheitsleistungen beim gewerblichen Bezug aus anderen Mitgliedstaaten (§ 14), besondere Anforderungen im grenzüberschreitenden Versandhandel (§ 15) sowie zusätzliche Verfahren bei Einfuhr, Unregelmäßigkeiten und Steuerentlastungen (§§ 12, 17–19). Die Steuerentlastung bei Lieferungen in andere Mitgliedstaaten oder bei Ausfuhr setzt beispielsweise eine vorherige behördliche Zusage voraus.

V. Erfüllungsaufwand erheblich unterschätzt

Besonders schwer wiegt, dass der Erfüllungsaufwand im Entwurf erheblich unterschätzt wird und wesentliche Aufwandspositionen auf Seiten der Wirtschaft überhaupt nicht berücksichtigt werden. Für die gesamte Wirtschaft werden jährlich lediglich 2,5 Mio. Euro veranschlagt. Dem stehen 16,4 Mio. Euro jährlicher Erfüllungsaufwand für Zollverwaltung und ITZ-Bund gegenüber. Für den Aufbau und Betrieb der staatlichen Infrastruktur werden im Zeitraum 2026 bis 2029 zudem Haushaltsausgaben von rund 88,8 Mio. Euro ausgewiesen.

In Gesprächen der Brauereiverbände mit der Generalzolldirektion wurde zuletzt deutlich, dass der Erfüllungsaufwand bei Wirtschaft und Verwaltung grundsätzlich spiegelbildlich entsteht. Jedem Erlaubnis-, Anzeige-, Prüf- und Überwachungsverfahren auf Verwaltungsseite stehen entsprechende Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten der Unternehmen gegenüber.

Dies gilt insbesondere auch für den Personalbedarf. Der Entwurf sieht allein für die Zollverwaltung einen Personalbedarf von 200 zusätzlichen Arbeitskräften und für das ITZ-Bund weitere 23 Stellen vor. Auf Wirtschaftsseite verteilt sich der entsprechende Aufwand auf mehrere Hundert betroffene Unternehmen, die ihrerseits personelle Kapazitäten schaffen, vorhandene Mitarbeiter schulen und gegebenenfalls zusätzliches Fachpersonal einstellen müssen. Durch diesen Multiplikatoreffekt können die neuen Aufgaben mehrere Tausend Beschäftigte betreffen. Angesichts des Fachkräftemangels und der äußerst knappen Umstellungsfrist stellt dies eine krasse Zumutung dar.

Besonders deutlich wird die unvollständige Ermittlung des Erfüllungsaufwands bei den IT-Kosten. Auf Verwaltungsseite werden 15,61 Mio. Euro für externe IT-Leistungen sowie weitere 3,88 Mio. Euro für Anschaffung und Betreuung von Hardware und Software veranschlagt. Auf Unternehmensseite werden demgegenüber keine entsprechenden IT- oder sonstigen Sachkosten angesetzt. Dabei muss jedes betroffene Unternehmen seine eigene Software- und Systemlandschaft an das neue Verbrauchsteuerverfahren anpassen. Der Aufwand entsteht dort daher nicht einmal zentral, sondern bei einer Vielzahl von Unternehmen jeweils gesondert.

Dass selbst unmittelbar durch das neue Verfahren verursachte IT- und sonstige Sachkosten auf Unternehmensseite unberücksichtigt bleiben, zeigt exemplarisch, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig erfasst wird. Die tatsächliche Belastung der Unternehmen wird damit finanziell, zeitlich und personell massiv unterschätzt.

VI. Widerspruch zum versprochenen Bürokratieabbau

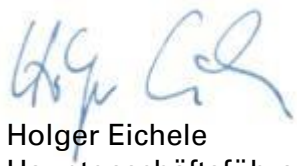
Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Bürokratiekosten der Wirtschaft um 25 Prozent und den Erfüllungsaufwand für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung um mindestens zehn Milliarden Euro zu senken. Dem steht nun ein Gesetzentwurf gegenüber, der ein vollständig neues Verbrauchsteuerverfahren mit dauerhaften zusätzlichen

Pflichten und Kosten schafft, ohne selbst Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorzusehen.

Aus Sicht der Getränkewirtschaft steht der damit verbundene Bürokratie- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen. Der Entwurf lässt einen eigenständigen Ansatz zur Begrenzung dieses Aufwands vermissen. Statt bestehende Verfahren zu vereinfachen und Unternehmen wie Verbraucher zu entlasten, wird ein weiterer aufwendiger Verwaltungsapparat geschaffen. Damit bricht der Gesetzgeber sein Versprechen, Bürokratie abzubauen, statt immer neue Bürokratie zu schaffen.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie eindringlich, das Gesetzgebungsverfahren anzuhalten. Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte und ein Gespräch zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.



Holger Eichele
Hauptgeschäftsführer